

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds

vom 8. November 1949

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen vom 20. Mai 1949;
auf Antrag des Departementes, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt
ist,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

A. Beitrittspflichtige Arbeitgeber

Art. 1 Arbeitgeber: Begriffsbestimmung

Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, welche eine Entlohnung an Personen ausrichtet, die für sie in einem Abhängigkeitsverhältnis arbeiten.

In der Regel sind die Vorschriften des Bundes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Das Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 2^{2,8} Bezug der Beiträge

Der Beitrag vom Einkommen der Arbeitnehmer sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch an die Familienzulagekassen zu entrichten.

Art. 3⁵

Absatz 1: Aufgehoben.

Der Staatsrat ist ermächtigt, jene Wohlfahrtsinstitutionen von der Beitragspflicht zu befreien, welche keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, durch die den beitragspflichtigen Arbeitgebern Konkurrenz entstehen könnte.

Personen, die gelegentlich während einer Dauer von weniger als 15 Tagen Arbeitnehmer beschäftigen, können im Einvernehmen mit den privaten Kassen vom Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, vom Beitritt zu einer Kasse befreit werden.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber ist der Beitritt zu einer anerkannten Kasse nicht obligatorisch (Art. 4, Abs. 4 des kantonalen Gesetzes). Die Kassen können jedoch den freiwilligen Beitritt dieser Arbeitgeber vorsehen.

B. Arbeitnehmer

Art. 4 Arbeitnehmer: Begriffsbestimmung

Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die in abhängiger Stellung auf Rechnung eines Arbeitgebers arbeitet.

In der Regel sind die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Das Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, kann im Einverständnis mit den Organen der beteiligten Kassen Ausnahmen vorsehen.

Art. 5 und 6⁴

Aufgehoben.

C. Anspruchsberechtigte Kinder

Art. 7^{2,3,4,6,7,8} Zulagen für berufliche Ausbildung

Anspruch auf Familienzulagen für berufliche Ausbildung (ZBA) haben:

- a) Lehrlinge, die im Besitz eines vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrages sind oder Jugendliche, die eine Ausbildung im Hinblick auf ihren zukünftigen Beruf absolvieren;
- b) Studenten, welche während des Tages ihre Studien an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt nach einem mindestens zwanzig Wochenstunden umfassenden Lehrplan fortsetzen. Bei einer geringeren Stundenzahl hat die Lehranstalt zu bestätigen, dass der Student dem Lehrprogramm regelmässig folgt. Diese Bestätigung wird dem kantonalen Amt für Mittelschulen zur Genehmigung unterbreitet.

Der Anspruch für Lehrlinge entsteht mit dem Monat des Beginns des Lehrvertrages und, für Studenten, mit dem Monat des Beginns der Schule. Berufslehre und Studien werden durch bezahlte Ferien, Schulferien, durch Rekrutenschule und Wiederholungskurse nicht als unterbrochen betrachtet, wenn die Lehre oder das Studium nach den Ferien oder dem Militärdienst fortgesetzt wird.

Die Zulage ist nicht geschuldet für die Monate während denen der Lehrling oder der Student einen Bar- und Naturallohn von mehr als 1550 Franken erzielt. Dieser Wert entspricht dem Stand des Landesindexes vom Dezember 2001. Diese Bestimmung ist ebenfalls im Falle von Militärdienst anwendbar.

D. Die Familienzulagen und der Anspruch auf solche

Art. 8⁸ Familienzulage

Jeder Betrag, der einem Arbeitnehmer in Berücksichtigung eines Kindes periodisch zuerkannt wird und der Gegenstand eines Ausgleichs zwischen den

einer Kasse angeschlossenen Arbeitgebern ist, gilt als Familienzulage im Sinne des Gesetzes.

Absatz 2: Aufgehoben.

Art. 8bis⁵ Aufnahmezulage

Die Aufnahmezulage wird ausgerichtet, sobald das im Sinne des Zivilrechtes zum Zwecke der Adoption versorgte Kind durch seine künftige Adoptivfamilie aufgenommen wird.

Art. 9^{2,3,5,8,10} Aufteilung der Zulage

Bei Aufteilung der Zulage sind folgende Regeln anwendbar:

Für die im Monatslohn entlöhnten Arbeitnehmer kann die gesetzliche Mindestzulage im Verhältnis zum Ansatz der ausgeübten Tätigkeit gekürzt werden.

Für die je Tag oder je Stunde entlöhnten Arbeitnehmer beträgt die Mindestzulage:

- pro Tag: 1/16 der monatlichen Zulage;
- pro Stunde: 1/120 der monatlichen Zulage.

Eine Arbeitsdauer, welche im Monat 16 Tage oder 120 Stunden überschreitet, berechtigt grundsätzlich nicht zum Bezug einer zusätzlichen Zulage.

Sieht der Gesamtarbeitsvertrag oder die Ausübung eines Berufes eine Arbeitsdauer von weniger als 120 Stunden pro Monat vor, so wird zur Ermittlung der stündlichen Zulage die monatliche Zulage durch die im Vertrag vorgesehene Stundenzahl geteilt.

Die Geburts- und die Aufnahmezulage werden nach den gleichen Regeln wie die Familienzulagen bestimmt.

Sofern der Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht, sind folgende Regeln anwendbar:

- a) Jede Kasse bezahlt Teilzulagen pro rata temporis zur vollen Arbeitszeit mit der Auflage, dass das Total der Teilzulagen die in Artikel 8 FZAG vorgesehenen Beträge nicht übersteigt.
- b) Wenn mehrere Kassen Zulagen für eine Familie mit mehr als zwei Kindern ausrichten, werden die Zuschläge, die ab dem 3. Kind gewährt werden, mit den jüngsten Kindern verbunden.

Art. 9bis^{7,8} Aufteilung der Zulage für Alleinerziehende

Die Regelungen über die Aufteilung der Zulage für alleinerziehende Arbeitnehmer sind vereinfacht.

Die volle Zulage ist geschuldet:

- für Arbeitnehmer im Monatslohn, sobald die Tätigkeit 50 Prozent erreicht;
- für Arbeitnehmer im Tag- oder Stundenlohn, sobald die Tätigkeit acht Tage oder 60 Stunden im Monat erreicht.

Bei niedrigerer Arbeitsdauer kann die volle Zulage im Verhältnis zur Arbeitszeit gekürzt werden.

Art. 10⁸ Kinder im Ausland

Das Departement, dem die Ausgleichskasse unterstellt ist, muss jährlich eine Tabelle erstellen, mit Angabe des Zulagenansatzes für jedes Land aufgrund

des im Gesetz vorgesehenen Zulagenbetrages.

Die Familienzulagekassen oder die Arbeitgeber verlangen vom Bezüger eine Wohnsitzbestätigung für seine Kinder und eine Bestätigung über die im Aufenthaltland des Kindes ausbezahlten Zulagenbeträge.

Art. 10bis^{5,7,11} Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen
a) Globaleinkommen

Die Einkommensgrenzen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes sind diejenigen anwendbar, die gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft für Kleinbauern in der Fassung 2007 Anspruch auf eine ganze Zulage anwendet.

Unter Globaleinkommen versteht man die Gesamtheit der Einkünfte der Eltern des Kindes aus einer Erwerbstätigkeit, dem Ertrag des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie jeder andern Einkommensquelle.

Nicht Bestandteil des massgebenden Einkommens bilden die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die von Personen oder öffentlichen oder privaten Institutionen herkommenden Leistungen, die offensichtlich Fürsorgecharakter haben, sowie die Studienstipendien und andern für die Ausbildung gewährten Finanzhilfen.

Vom Einkommen werden die zu dessen Erreichung erforderlichen Kosten, die Schuldzinsen wie auch die Unterhaltskosten von Liegenschaften abgezogen.

Art. 10ter⁷ b) Unbedeutende und zeitlich begrenzte Beschäftigung

Bei vorübergehender reduzierter Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Artikel 4, Absatz 4 des Gesetzes wird die Zulage, nach Abzug des von den Familienzulagekassen geschuldeten Betrages, entrichtet.

Der Anspruch auf die Zulage erlischt, sobald die Teilzeitbeschäftigung mindestens 50 Prozent während sechs Monaten gedauert hat, oder das Globaleinkommen die durch das FLG festgesetzten Grenzen übersteigt.

Art. 11^{2,3,5,7,8} Zulagen bei Krankheit oder Unfall

Bei Arbeitsunterbrechung ohne Verschulden des Arbeitnehmers besteht der Anspruch auf die Familienzulage während 720 Tagen, wenn der Arbeitnehmer während den dem Unterbruch unmittelbar vorangegangenen 45 Tagen im Dienste eines bei einer vom Kanton anerkannten Familienzulagekasse angeschlossenen Arbeitgebers 120 Arbeitsstunden bzw. 60 Stunden im Falle von alleinerziehenden Arbeitnehmern geleistet hat. Saisonbedingte Arbeitsunterbrüche bleiben unberücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Dauer der Arbeitsstunden pro rata temporis zur Tätigkeitszeit berechnet.

Absatz 2: aufgehoben.

Während den vom Arbeitnehmer unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen werden die ihm wegen seiner Kinderlasten von Kassen, bei denen er obligatorisch versichert ist (Kranken-, Unfall-, Militär-, Arbeitslosen-, EO-Versicherung) ausgerichteten Entschädigungen vom Betrag der Familienzulagen abgezogen.

Absatz 4 aufgehoben.

Art. 12^{2,5} Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht in der Regel am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren oder aufgenommen wurde. Er erlischt Ende des Monats, in welchem das Kind das in Artikel 7, Absatz 2 FZAG vorgesehene Alter erreicht. Bei Ableben des Kindes wird die Zulage für den laufenden Monat ausgerichtet. Den Kassen steht es jedoch frei, den Anspruch auf den Tag genau festzulegen.

Es obliegt dem Arbeitnehmer, den Anspruch auf Kinderzulagen nachzuweisen und der Kasse jede Änderung, die seinen Anspruch beeinflussen kann, zu melden.

Die Zulagen sind selbst dann zu entrichten, wenn der Arbeitgeber mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Art. 13^{3,5,8,10} Kumulation

Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf im Prinzip nur eine Zulage pro Kind bezogen werden.

In der Regel gibt der Lohn des Vaters Anspruch auf die Zulage. Dieser Anspruch steht dem Lohn der Mutter zu, wenn diese als Arbeitnehmerin tätig ist und der Vater keine Familienzulagen bezieht.

Ist der Vater teilweise als Arbeitnehmer tätig, steht der Anspruch subsidiär dem Lohn der Mutter zu.

Handelt es sich um ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin, das im gemeinsamen Haushalt unterhalten wird, so wird der Anspruch auf die Zulage so geregelt, wie wenn die Ehegatten beide die Eltern des Kindes wären.

Übt ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton, einem Land der EU oder EFTA aus und arbeitet der andere Elternteil im Wallis und geben beide Tätigkeiten Anspruch auf Familienzulagen, so bezieht vorrangig derjenige die Familienzulagen, der im Wohnort der Kinder erwerbstätig ist. Die vorrangige Familienzulagekasse zahlt die Zulagen nach seiner Gesetzgebung aus.

Auf Antrag prüft die der Walliser Gesetzgebung unterstellte Familienzulagekasse den Anspruch auf eine eventuelle ergänzende Zulage, wenn der vorrangige Anspruch ausserkantonale besteht.

Art. 13bis⁵ Anspruchskonkurrenz

Wenn es sich um aussereheliche Kinder oder um Kinder von geschiedenen oder tatsächlich oder rechtlich getrennten Eltern handelt, wird die Zulage in der Reihenordnung zum Lohn anerkannt:

- des Gatten, im Falle von Heirat oder Wiederverheiratung;
- der Person, der die Obhut des Kindes obliegt;
- der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 14 Anspruchsberechtigte

In der Regel ist die Familienzulage dem Familienvater auszubezahlen. Wenn jedoch keine Sicherheit dafür besteht, dass der Anspruchsberechtigte die Familienzulage für den Unterhalt des Kindes verwendet, so können die Kassen die Auszahlung an eine andere Person (Mutter, Vormund usw.) oder an eine

Behörde anordnen.

Art. 15 Zahlung der Familienzulage

Die Kassen besorgen die Zahlung der Familienzulagen entweder direkt selber oder durch den Arbeitgeber.

Falls triftige Gründe vorliegen, können die Kassen entgegen ihren Statuten und Reglementen die Auszahlung der Familienzulagen anstelle des Arbeitgebers selbst besorgen.

Art. 16⁴ Verjährung

Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Leistungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

Der Anspruch auf die Rückforderung unrechtmässig bezogener Zulagen verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zahlung.

Entsteht der Rückerstattungsanspruch aus einem Vergehen, so sind die Verjährungsfristen des Strafgesetzes anwendbar, wenn diese länger sind.

Wenn die Arbeitnehmer sich rechtzeitig auf die ihm zustehenden Ansprüche beruft und sein Arbeitgeber sich weigert, sie bei der Ausgleichskasse, welcher er angeschlossen ist, geltend zu machen oder sie erst verspätet geltend macht, so haftet der Arbeitgeber für den dem Arbeitnehmer hieraus entstandenen Schaden.

2. Ausführungsorgane

A. Berufliche und zwischenberufliche Kassen

Art. 17 Berufliche und zwischenberufliche Organisationen

Als Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 15, Absatz 4, des Gesetzes gelten die die Arbeitgeber und zutreffendenfalls auch die die Arbeitnehmer umfassenden Organisationen eines oder mehrerer Berufe, Handwerke oder Wirtschaftswege.

Als zwischenberufliche Organisation gilt der Verband zweier oder mehrerer Berufsorganisationen, welche die Arbeitgeber und zutreffendenfalls die Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Berufen, Handwerken oder Wirtschaftszweigen umfasst.

Art. 18⁵ Berufliche und zwischenberufliche Kassen

Die beruflichen Kassen werden durch die Berufsorganisationen und die zwischenberuflichen Kassen durch die zwischenberuflichen Organisationen α richtet.

In Anwendung von Artikel 15, Absatz 2, des Gesetzes sind die zwischenberuflichen Kassen allein zuständig für den Beitritt von Arbeitgebern, die einen fachlich nicht organisierten Beruf oder ein nicht organisiertes Handwerk aus-

üben, oder die aus triftigen Gründen einer geeigneten beruflichen Kasse nicht beitreten können.

Arbeitgeber, die in mehreren Berufen tätig sind, können für die gesamten Tätigkeiten einer einzigen, geeigneten Familienzulagekasse beitreten.

B. Anerkennung der Kassen

Art. 19 a) Im Kanton errichtete Kassen-Rechtsnatur

Jede im Kanton errichtete berufliche oder zwischenberufliche Kasse darf nur dann vom Staatsrat anerkannt werden, wenn sie die juristische Persönlichkeit besitzt und die gesetzliche Form einer Personenverbindung aufweist, gemäss ZGB Artikel 60 ff. oder einer Genossenschaft, gemäss OR Artikel 828 ff.

Art. 20⁵ Mitwirkung der Kassen

In der Regel darf nur eine einzige im Kanton errichtete berufliche oder zwischenberufliche Kasse in einem Sprachgebiete für den gleichen Beruf, das gleiche Handwerk oder den gleichen Wirtschaftszweig anerkannt werden (Gesetz Art. 15, Abs. 3).

Bestehen in einem Sprachgebiet für den gleichen Beruf, das gleiche Handwerk oder den gleichen Wirtschaftszweig mehrere berufliche Personenverbindungen, so wird der Staatsrat grundsätzlich die Kasse jener Personenverbindung anerkennen, welche die grösste Anzahl Arbeitgeber des in Frage stehenden Berufes umfasst.

Wenn in einem Sprachgebiet des Kantons keine Kasse besteht, so hat die Kasse des anderen Sprachgebietes, gemäss Artikel 14, des Gesetzes, den Beitritt aller Arbeitgeber zu ermöglichen, die im Kanton den Beruf oder das Handwerk ausüben oder dem Wirtschaftszweig angehören, für welchen die Kasse errichtet wurde.

Wenn es in diesem Falle die Umstände rechtfertigen, kann der Staatsrat von der in Frage stehenden Kasse verlangen, dass sie in dem Sprachgebiet, in welchem sich keine Kasse befindet, eine Zweigstelle errichtet. Sollte die Kasse sich weigern, dieser Aufforderung nachzukommen, so kann jeder beteiligte Arbeitgeber die Tatsache, dass keine Zweigstelle vorhanden ist, als triftigen Grund im Sinne von Artikel 15, Absatz 2, des Gesetzes bezeichnen.

Art. 21⁹ Kassenstreitigkeiten

Das kantonale Amt für Familienzulagen vermittelt zwischen den Parteien auf Grundlage des Gesetzes und des vorliegenden Reglements, in Sachen Anerkennung und Mitwirkung der Kassen. Im Streitfall erlässt der Staatsrat einen Entscheid, der beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden kann.

Art. 22^{3,5} b) Ausserkantonale Kassen

Die beruflichen und zwischenberuflichen Kassen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, werden anerkannt, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes und des Ausführungsreglementes beachten und sofern für den betreffenden Beruf oder das betreffende Handwerk nicht schon im Kanton eine geeignete

Kasse vorhanden ist.

Falls eine Kasse in Anwendung ihrer Statuten Familienzulagen bezahlt die den gesetzlichen Mindestbetrag nicht erreichen, so hat sie sich zu verpflichten, den in unserem Kanton tätigen Arbeitnehmern Familienzulagen zuzusichern, die wenigstens dem gesetzlichen Mindestbetrag gleich kommen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann der Staatsrat einen Arbeitgeber, der seinen Hauptsitz ausserhalb des Kantons hat, ausnahmsweise ermächtigen, einer nicht anerkannten Familienzulagekasse beizutreten, allerdings unter der Bedingung, dass diese alle sich aus dem Gesetze ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

Art. 23 c) Gemeinsame Bestimmungen - Getrennte Verwaltung

Die Verwaltung der Kassen soll von derjenigen der Personenverbindung, die sie errichtet hat, sowie von anderen ihr übertragenen Sozialwerken vollständig unabhängig sein.

Art. 24 Weitere Verpflichtungen

Es werden nur jene Kassen anerkannt, die für eine auf dem ordentlichen Wege des Ausgleichs beruhende, gute Verwaltung Sicherheit bieten und die allen ihren Mitgliedern die gleichen Rechte zuerkennen und die gleichen Pflichten auferlegen.

Durch den Beitritt zur Kasse darf das Mitglied nicht zur späteren Erwerbung der Mitgliedschaft des Berufsverbandes verpflichtet werden und sein Austritt aus dem Berufsverband darf nicht den Ausschluss aus der Kasse nach sich ziehen.

Art. 25³ Folgen der Anerkennung der Kasse und der Entzug der Anerkennung

Die Anerkennung einer Kasse durch den Staatsrat zieht für den Staat keine Verpflichtung nach sich.

Schwere Vergehen einer Kasse in der Geschäftsführung oder in der Anwendung des Gesetzes können den Entzug der Anerkennung begründen. Das in Artikel 28 des Gesetzes vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

Die Anerkennung kann auch entzogen werden, wenn eine anerkannte Kasse in je drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens 200 im Wallis wohnhafte Kinder Familienzulagen ausrichtet.

Art. 26 Haftung der Organe

Die den Kassenorganen obliegende Haftung wird durch die Kassenstatuten oder die Kassenreglemente festgesetzt. Das Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, kann von den Kassenorganen verlangen, dass sie Sicherheiten leisten in Form von Geldhinterlagen, Wertpapieren oder Bürgerschaftsleistungen. In Ermangelung dieser Sicherheit kann die Anerkennung verweigert oder zurückgezogen werden.

Art. 27⁵ Verfahren

Die Kassen, die anerkannt zu werden wünschen, haben beim Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, ein Gesuch einzureichen.

Zwecks Anerkennung haben die Kassen ihre Statuten und Reglemente oder deren Vorlagen einzureichen und die durchschnittliche Kinderzahl anzugeben, für welche die Familienzulagen bezahlt werden.

Absatz 3 und 4 Aufgehoben.

Jede Abänderung der Statuten oder des Reglementes ist dem Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, zur Kenntnis zu bringen.

C. Beitritt**Art. 28^{5,7}** Mitgliederverzeichnisse

Die anerkannten Kassen sind verpflichtet, dem kantonalen Familienzulageamt durch geeignete Mittel ihre Mitgliederverzeichnisse, sowie alle späteren Veränderungen mitzuteilen.

Art. 29^{5,9} Kollektive Arbeitsverträge

Die Arbeitgeber, die in Anwendung der Bestimmungen eines allgemein verbindlichen Arbeitsvertrages Mitglieder einer bestimmten Kasse sein müssen, sind dieser Kasse von Rechts wegen angeschlossen, insofern die im Gesetze und im vorliegenden Reglement vorgesehenen Vorschriften in Sachen Berufsorganisation beobachtet worden sind.

Art. 30⁹ Freizügigkeit

Das kantonale Amt für Familienzulagen setzt im Einverständnis mit den Kassen die Bedingungen der Freizügigkeit zwischen den Kassen fest (Art. 5 FZAG).

Art. 31⁹ Streitverfahren

Das kantonale Amt für Familienzulagen prüft, ob die Vorschriften des Gesetzes und des vorliegenden Reglements in Sachen Beitritte eingehalten wurden.

Jeder Arbeitgeber, der keiner anerkannten Familienzulagekasse beigetreten ist oder dessen Beitritt vom kantonalen Amt für Familienzulagen nicht gestattet wird, hat gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes innert der festgesetzten Frist der für ihn in Betracht fallenden Kasse beizutreten.

Falls sich der Arbeitgeber oder die Kasse zum Anschluss zur Beitragspflicht an eine geeignete Kasse widersetzen, wird das zuständige Amt unverzüglich informiert. Wenn der Arbeitgeber oder die Kasse ungeachtet zusätzlicher Abklärungen an Ihrem Standpunkt festhalten, übermittelt das Departement den Fall dem Staatsrat zur Entscheidung eines Anschlusses von Amtes wegen.

Die Interessierten können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides des Staatsrats beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

D. Vertretung und paritätische Verwaltung**Art. 32** Vertretung

Die Statuten bezeichnen die Verwaltungsorgane der im Kanton errichteten Kassen. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sollen darin vertreten sein.

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Sitz von dreien, auf zwei von fünf, und in allen Fällen auf ein Drittel der Sitze.

Sollte keine Einigung erzielt werden, so wird der Staatsrat von Amtes wegen die Vertreter der Arbeitnehmer bezeichnen.

Art. 33⁹ Paritätische Verwaltung

Die im Kanton errichteten beruflichen Kassen, bei denen die Arbeitnehmerseite organisiert ist, sind von einem Organ zu verwalten, das eine gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfasst. Die Statuten und die Reglemente der Kassen bezeichnen dieses Organ und regeln dessen Zusammensetzung.

Eine Kasse gilt als auf der Arbeitnehmerseite organisiert, wenn sie Arbeitnehmer umfasst, von denen mehr als die Hälfte Mitglieder einer Personenverbindung, einer Gewerkschaft oder einer Genossenschaft sind.

Die sich in der Minderheit befindenden Arbeitnehmerorganisationen haben zutreffendenfalls Anspruch, sich an der Verwaltung der Kasse zu beteiligen.

Streitigkeiten in Sachen Organisation der paritätischen Kassenverwaltung werden erstinstanzlich vom Staatsrat entschieden. Die Interessierten können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides des Staatsrats beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

E. Auflösung und Liquidation der Kassen**Art. 34** Aus der Auflösung sich ergebende Verpflichtungen

Die Statuten oder Reglemente der Kassen sehen vor, unter welchen Bedingungen die Kassen aufzulösen oder zu liquidieren sind.

Die Kasse, deren Auflösung angestrebt wird, hat gemäss Artikel 29 ihre Tätigkeit fortzusetzen, solange ihre Mitglieder nicht einer neuen Kasse beigetreten sind; spätestens sechs Monate nach dem Auflösungsentscheid wird sie jedoch von dieser Verpflichtung enthoben.

F. Kantonale Kasse und Ausgleichsfonds**Art. 35**

Falls eine kantonale Kasse errichtet oder ein Ausgleichsfonds geschaffen wird, wie dies die Gesetzesbestimmungen vorsehen, wird der Staatsrat für die Kasse oder den Fonds ein Reglement erlassen.

Art. 36^{1,2} Reservefonds

Die Kassen haben einen gesetzlichen Reservefonds zu bilden, der mindestens dem Gesamtbetrag der Familienzulagen von zwei Monaten und höchstens demjenigen von sechs Monaten entspricht, verfügbar innert zwei Monaten.

Das Guthaben des Reservefonds am 31. Dezember 1969 ist ab Inkrafttreten des Gesetzes wie folgt zu verwenden:

- a) Eine Summe, welche den Gesamtbetrag der Familienzulagen von sechs Monaten nicht übersteigt, ist dem Konto «gesetzliche Reserven» zuzuweisen. Über diesen Betrag muss innert zwei Monaten verfügt werden können. Sind die Reserven in Immobilien angelegt, so kann der Staatsrat auf Gesuch hin der Kasse, ihr für die Schaffung dieser Reserven eine Frist gewähren und die näheren Bedingungen festlegen.
- b) Der Überschuss ist dem Konto «statutarische Reserven» zuzuweisen. Dieses Guthaben kann zu folgenden Zwecken verwendet werden:
 - Zahlung der gesetzlichen oder statutarischen Zulagen;
 - Förderung familienpolitischer Ziele, wie Erhöhung der Familienzulagen, neue Zulagen, sozialer Wohnungsbau usw.;
 - Investitionen, deren Ertrag für die unter *b* genannten Zwecke bestimmt sind;
 - Herabsetzung der Beiträge.

Die Kassenstatuten haben die Verwendung des statutarischen Reservefonds näher zu regeln und sind vom Staatsrat zu genehmigen.

Ohne ausdrückliches Einverständnis jedes Mitgliedes wird kein Beitrag zur Äufnung des statutarischen Reservefonds erhoben werden dürfen. Für den Bezug derartiger Beiträge genügt das Gesetz allein nicht.

3. Verschiedene Bestimmungen**Art. 37 bis 41^{1,9}**

Aufgehoben.

Art. 42 Übertretungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere eine Familienzulage erwirkt, die ihm nicht zukommt oder sich ganz oder teilweise der Beitragspflicht entzieht, wird mit Busse von Fr. 10.– bis Fr. 500.– bestraft.

Wer in Verletzung seiner Auskunftspflicht falsche Auskunft erteilt, oder die Auskunft verweigert, sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht, wird mit Busse bis höchstens Fr. 100.– bestraft.

Wird die Widerhandlung im Verwaltungsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. In der Regel ist jedoch die juristische Person oder die Gesellschaft für die Busse und die Kosten solidarisch haftbar.

Bei Rückfall kann der Höchstbetrag der Busse verdoppelt werden.

Art. 43⁹ Strafen

Die Vergehen gegen das Gesetz und gegen das vorliegende Ausführungsreglement (Art. 42) werden gemäss dem in Artikel 29 des FZAG sowie in Artikeln 34h bis 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren bestraft.

Die strengeren Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 44 Zuständigkeit des Departementes

Das Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, ist mit der Anwendung des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes betraut.

Zu diesem Zwecke wird das kantonale Familienzulageamt geschaffen.

Art. 45^{2,5} Revision der Kassen - Kontrolle der Arbeitgeber
Anerkennung der Revisoren und Kontrolleure

Die Aufsicht des Staatsrates über die Kassen wird vor allem mittels Kassenrevisoren und Arbeitgeberkontrolleuren ausgeübt werden.

Jede Kasse ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Familienzulagenamtes zu revidieren, wobei diesem Amt ein eingehender Bericht zuzustellen ist. Diese Revision erstreckt sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und auf die Prüfung der Buchhaltung. Sie erfolgt durch vom Staatsrat anerkannte Revisoren.

Durch Kontrollen, die mindestens einmal innerhalb vier Jahren erfolgen sollen, haben sich die Kassen über die Ordnungsmässigkeit der von ihren Mitgliedern zugestellten Abrechnungen zu vergewissern. Die Kontrollen können eingeschränkt werden, wenn es sich um Arbeitgeber handelt, deren der Beitragspflicht unterstellten Lohnsumme 30 000 Franken nicht übersteigt. Das kantonale Familienzulageamt erlässt diesbezüglich die entsprechenden Weisungen. Auf Verlangen unterbreiten die Kassen dem kantonalen Familienzulageamt die von ihm gewünschten Kontrollberichte. Diese Kontrollen werden vom Revisor der die Kasse revidiert oder durch einen vom Staatsrat anerkannten Kontrolleur vorgenommen.

Die persönliche Zulassung als Revisor wird vom Staatsrat verfügt und setzt beim Bewerber die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

1. Über eine gründliche Kenntnis der Buchhaltung und der Revisionstechnik sowie der gesetzlichen Bestimmungen über die Familienzulagen und die AHV-Gesetzesbestimmungen betreffend den massgebenden Lohn verfügen;
2. In jeder Hinsicht für eine einwandfreie und objektive Durchführung dieser Kontrollen volle Gewähr zu bieten.

Es können anerkannt werden:

- die vom Bundesamt für Sozialversicherung für die AHV-Ausgleichskassen anerkannten Revisoren;
- die Inhaber des eidgenössischen Diploms als Bücherexperte;
- die Inhaber einer Hochschullizenz in Handelswissenschaften, wenn sie sich über eine fünfjährige praktische Erfahrung ausweisen;

- die Inhaber des auf Grund der eidgenössischen Meisterprüfung erlangten eidgenössischen Diploms als Buchhalter, wenn sie sich über eine fünfjährige praktische Erfahrung ausweisen, wenn sie nicht an der Kassenverwaltung beteiligt sind.

Es können als Arbeitgeberkontrolleure anerkannt werden:

- die vom Bundesamt für Sozialversicherung für die AHV-Arbeitgeberkontrollen anerkannten Kontrolleure;
- die Kontrolleure, welche die für die Anerkennung der Revisoren erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Die den bisherigen Revisoren und Arbeitgeberkontrolleuren erteilte Anerkennung bleibt bestehen.

Der Vorsteher des Departementes, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, darf sich jederzeit vergewissern, dass die Kassen die Bestimmungen des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes anwenden. Zu diesem Zwecke kann er Kontrollen vornehmen lassen. Fehlbare Kassen haben für die Kosten der Kontrolle aufzukommen.

Die Kassen müssen die Liste der ihnen angeschlossenen Arbeitgeber ständig nachführen. Sie sind verpflichtet, ihre Belege den Kontrollorganen zur Verfügung zu stellen.

Art. 46 Pflichten der Gemeinden

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den Kassen alle für die Anwendung des Gesetzes und des vorliegenden Reglements verlangten Auskünfte und Bestätigungen zu erteilen.

Über diesbezüglich etwa sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Kassen und den Gemeindeverwaltungen entscheidet das Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist.

Art. 47 Inkrafttreten

Der Anspruch auf Familienzulagen, die in Anwendung des Gesetzes zu zahlen sind, entsteht, sobald die Kassen anerkannt sind, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

In den in Artikel 27 dieses Reglementes vorgesehenen Fällen kann diese Frist höchstens um sechs weitere Monate verlängert werden.

So gegeben im Staatsrat in Sitten am 8. November 1949, um dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **M. Gard**

Der Staatskanzler: **N. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 14. Februar 1950.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
AR zum G über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 8. November 1949	GS/VS 1950, 21	1.10.1950
¹ Änderung vom 15. Dezember 1961: a. : Art. 36 bis 40	GS/VS 1961, 265	15.12.1961
² Änderung vom 11. Februar 1970: a. : Art. 2; n. : Art. 36; n.W. : Art. 7, 9, 11, 12, 45	GS/VS 1970, 177	1.4.1970
³ Änderung vom 9. November 1977: n.W. : Art. 7, 9, 11, 13, 22, 25	GS/VS 1977, 219	3.2.1978
⁴ Änderung vom 8. September 1982: a. : art. 5, 6; n.W. : Art. 7, 16	GS/VS 1982, 209	1.1.1983
⁵ Änderung vom 26. November 1986: a. : Art. 3, Abs. 1; n. : Art. 8 <i>bis</i> , 10 <i>bis</i> , 13 <i>bis</i> ; n.W. : Art. 9, 11 bis 13, 18, 20, 22, 27 bis 29, 45	GS/VS 1987, 227	1.1.1987
⁶ Änderung vom 19. August 1987: n.W. : Art. 7.	GS/VS 1987, 252	1.1.1988
⁷ Änderung vom 29. April 1992: n. : Art. 9 <i>bis</i> , 10 <i>ter</i> ; n.W. : Art. 7, 10 <i>bis</i> , 11, 28	GS/VS 1992, 390	1.1.1993
⁸ Änderung vom 31. Oktober 2001: n.W. : Art. 2, 7, 8, 9, 9 <i>bis</i> , 10, 11, 13	GS/VS 2001, 268	1.1.2002
⁹ Änderung vom 12. September 2002: a. : Art. 41; n.W. : Art. 21, 29, 30, 31, 33, 43	GS/VS 2002, 166	1.9.2002
¹⁰ Änderung vom 16. November 2005: n.W. : Art. 9, 13	GS/VS 2005, 260	1.1.2006
¹¹ Änderung vom 14. November 2007: n.W. : Art. 10 <i>bis</i>	Abl. Nr. 48/2007	1.1.2008
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		